

## Nationales Naturerbe: Kein weiteres Bundesvermögen an Naturschutzorganisationen verschenken und Flächen am Bodenmarkt weiter verknappen

Zur Errichtung des Nationalen Naturerbes hat der Bund seit dem Jahr 2005 in drei Tranchen (2005, 2009 und 2013) 156.000 ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche vor allem an Umwelt- und Naturschutzvereine und -stiftungen übertragen, davon den größten Teil unentgeltlich. Das entspricht bereits jetzt ca. 10 Prozent der von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) zu privatisierenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU, SPD und CSU für diese Legislaturperiode auf eine vierte Tranche von weiteren 30.000 ha geeinigt, davon 20.000 ha aus dem Bestand der ausschließlich in den neuen Bundesländern aktiven BVVG – ohne dass es dafür derzeit eine gesetzliche Grundlage gibt. Dieses umstrittene Vorhaben soll jetzt am Ende der Legislaturperiode im Hauruckverfahren durchgesetzt werden. Das wird durch den vom Bundesfinanzministerium vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausgleichleistungsgesetzes“ vom 19.02.2021 deutlich, mit dem für die Flächen im Eigentum der BVVG kurzfristig die Übertragungsvoraussetzungen geschaffen werden sollen

Die Familienbetriebe Land und Forst und die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen kritisieren grundsätzlich, dass **wertvolle Acker- und Forstflächen verschenkt** werden sollen, um sie aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Aber nicht einmal das geschieht: In vielen Fällen werden die Flächen nicht für den Naturschutz genutzt, sondern werden durch die Begünstigten schlicht weiter bewirtschaftet oder verpachtet. Diese treten somit mit geschenktem Flächen wie Marktteilnehmer auf. Darüber hinaus handelt es sich in den neuen Ländern um Flächen, die während der stalinistischen Bodenreform zwischen 1945 und 1949 völkerrechtswidrig konfisziert worden sind, im Rahmen der Wiedervereinigung nicht restituiert worden und daher primär für die nach dem Flächenerwerbsprogramm des Ausgleichleistungsgesetzes berechtigten Alteigentümer bestimmt sind.

### Wir stellen fest:

- **Der Bund verschenkt zulasten des Steuerzahlers Eigentum.** Dies widerspricht allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen. In einer Zeit hoher Haushaltsbelastung ist ein solches Vorhaben erst recht nicht zu rechtfertigen.
- Die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** für Naturschutz und Landschaftspflege nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG ist **mehr als zweifelhaft**. Das Verschenken von Flächen ist keine Naturschutzgesetzgebung.
- **§ 15 Abs. 1 FlErwV erlaubt auch nur den Verkauf, nicht die Versenkung von Flächen.** Die Vorschrift kann nach § 4 Abs. 3 AusgLeistG nur mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden.
- Die BVVG verfügt nicht über hinreichend geeignete Flächen, die sich für eine Überführung in das Nationale Naturerbe eignen. Daher müssten **land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung** genommen werden. Dem knappen Bodenmarkt würden so weitere Flächen entzogen. **Die Bodenpreise werden dadurch weiter steigen.**

- Die BVVG hat ihren **gesetzlichen Privatisierungsauftrag noch nicht abgeschlossen**. Erste Priorität im Rahmen dieses Auftrages hat die Erfüllung sämtlicher Erwerbsansprüche der nach dem AusgLeistG Berechtigten, insbesondere die der Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG. Gerade diese Ansprüche sind noch nicht vollständig erfüllt und haben Vorrang. Es sind nach wie vor ca. 100 offene Kaufanträge nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG mit ca. 3,2 Mio. EUR Bemessungsgrundlage anhängig. Ansprüche auf Erwerb von Wald kann die BVVG bereits seit langem nicht mehr erfüllen. Bisher sind aber nur ca. 3 % des ursprünglichen Flächenbestandes der BVVG als Wiedergutmachung an Alteigentümer verkauft worden (ca. 72.T ha Landwirtschaft und ca. 27 T ha Wald).
- Die Übertragung in das Nationale Naturerbe erfolgte bisher auf einer erst im Jahre 2001 in das AusgLeistG aufgenommenen gesetzlichen Regelung. Diese ist dem Umfang nach ausgeschöpft. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte vierte Tranche bedarf daher zwingend der **beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission**. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Übertragung an einen eng umgrenzten Empfängerkreis bestehen **Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit**.
- Der Bund betreibt **kein Monitoring mit Evaluierung**, um den **Mehrwert der Flächenübertragungen für den Natur- und Umweltschutz und die Entwicklung der Flächen seit der Übergabe an die Beschenkten zu prüfen**. Dazu zählt auch die Frage, wie Schadereignisse, etwa der Borkenkäferbefall, behandelt werden, die aus Flächen des Nationalen Naturerbes auf angrenzenden Privatwald übergreifen.

#### Darum fordern wir:

- **Bundesregierung und Bundestag dürfen das Vorhaben einer vierten Tranche nicht umsetzen.**
- Der **Privatisierungsauftrag der BVVG**, d.h. die vollständige Erfüllung der Erwerbsansprüche der nach dem Ausgleichsleistungsgesetz Berechtigten, muss vorrangig erfüllt werden, insbesondere die Wiedergutmachungsansprüche der Alteigentümer.
- Wertvolle Acker- und Forstflächen sollten bewirtschaftet und über den freien Bodenmarkt angeboten werden. **Statt Flächen an Naturschutz- und Umweltvereine zu verschenken, sollte der Bund diese an land- und forstwirtschaftliche Betriebe zur umweltverträglichen Nutzung mit entsprechenden Auflagen (etwa Vertragsnaturschutz) verpachten oder verkaufen.**
- Sollte das Vorhaben einer vierten Tranche weiterverfolgt werden, ist sicherzustellen, dass **nur naturschutzfachlich geeignete Flächen** einbezogen werden und keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen aus der Bewirtschaftung fallen.
- Der Bund muss ein **Monitoring mit Evaluierung der umwelt- und naturschutzfachlichen Entwicklung aller Flächen im NNE** sicherstellen und offenlegen, wie die Einhaltung der Vergabekriterien und der Auflagen kontrolliert werden. Dazu gehören auch der Umgang mit Verstößen und ein Monitoring über Schädigungen an angrenzenden Nutzflächen.

Berlin, März 2021

Familienbetriebe Land und Forst - [info@fablf.de](mailto:info@fablf.de)  
Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen [arge-agrarfragen@t-online.de](mailto:arge-agrarfragen@t-online.de)